Amt der Vorarlberger Landesregierung
Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz
Freitag, 16. Februar 2018 | Jahrgang 73 / Nr. 7
Erscheint einmal wöchentlich
Redaktionsschluss: Dienstag, 12 Uhr
www.vorarlberg.at/amtsblatt

Amtsblatt für das Land Vorarlberg
Vorarlberg unser Land

INHALT: Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachung – Verlautbarung

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Neugrüt“ in der Stadt Dornbirn

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 92001 Dornbirn gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 8504:	GST-NR 1442/2;	Bernd Messerle 1/1
In EZ 9362:	GST-NR 1442/1;	Bernd Messerle 1/1
In EZ 15399:	GST-NR 1445;	Anna Steininger 1/3
		Felix Steininger 1/3
		Matthias Steininger 1/3

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

a) Teilungen von Grundstücken,
b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Bäumlestraße II“ in der Gemeinde Höchst

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91111 Höchst gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 1719:	GST-NR 3906;	Anny Grubmüller-Schobel 1/2
		Franz Grubmüller 1/2
In EZ 1775:	GST-NR 3907, 3908;	Renate Ruepp 1/1
In EZ 2168:	GST-NR 3885;	Renate Ruepp 1/1
In EZ 3307:	GST-NR 3884;	Erika Summer-Helbok 1/1

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

a) Teilungen von Grundstücken,
b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verordnung

der Landesregierung über die Einleitung eines Umlegungsverfahrens im Bereich „Lerchenstraße“ in der Marktgemeinde Wolfurt

Auf Grund des § 42 Abs. 4 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996, wird verordnet:

§ 1

Hinsichtlich der nachstehenden, in GB 91123 Wolfurt gelegenen Grundstücke wird das Umlegungsverfahren eingeleitet:

In EZ 313:	GST-NR 750;	Gernot Zwickle 1/1
In EZ 687:	GST-NR 743;	Marktgemeinde Wolfurt 1/1
In EZ 3972:	GST-NR 744;	Anna Tschapeller 1/3
		Nora Rist 1/3
		Timothy Rist 1/3

§ 2

Bis zum Eintritt der Rechtskraft des Umlegungsbescheides dürfen im Umlegungsgebiet – unbeschadet der nach anderen landesrechtlichen Vorschriften erforderlichen Bewilligungen – nur mit Genehmigung der Landesregierung durchgeführt werden:

a) Teilungen von Grundstücken,
b) Einräumung von Bau- und Wegerechten,
c) Bauführungen, es sei denn, dass eine Baubewilligung vorliegt, die vor Erlassung dieser Verordnung rechtskräftig geworden ist,
d) Veränderungen an Grundstücken, die deren bauliche Nutzbarkeit wesentlich beeinträchtigen.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages der Kundmachung im Amtsblatt für das Land Vorarlberg in Kraft.

Für die Vorarlberger Landesregierung
Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

---

5. Sitzung

der Vorarlberger Landesregierung
am 13. Februar 2018

MITTEILUNGEN:

Ein Bericht von Landeshauptmann Mag. Markus Wallner über den im Umlaufwege gefassten Beschluss betreffend die Neuerlassung der Geschäftsverteilung der Landesregierung wird zur Kenntnis genommen.

BESCHLÜSSE:

Die Zusammenarbeit mit der Austria Presse Agentur wird auch im Jahr 2018 fortgesetzt.

Für das Anerkennungssystem „aha plus“ (Anerkennung von freiwilligem Engagement von Jugendlichen) werden finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt.

Die Durchführung einer Haussammlung durch die Volkshilfe Vorarlberg im September 2018 wird bewilligt.

Der Marktgemeinde Nenzing (Qualitätsverbesserungen im Ganztageskindergarten Dorf), der Stadt Feldkirch (Kindergarten Feldkirch Levis, Kostenbeitrag zur Schaffung von Voraussetzungen zur ganztägigen Führung bestehender Kindergartengruppen, Kinderbetreuungseinrichtung Carina Tisis, Investitionskostenförderung), dem Zentrum für Fernstudien Bregenz (Refundierung von Personalkosten für die Jahre 2018 – 2020), dem Bildungshaus Batschuns (Bildungsarbeit 2018), dem Jugend- und Bildungshaus St. Arbogast (Kursprogramm 2018), dem Spielboden Dornbirn (Veranstaltungsprogramm 2018), dem Schulträgerverein Marienberg (Investitionskosten für die ganztägige Schülerbetreuung an der Ganztagesschule „Schulstube“ in Höchst), dem Verein „aha“ - Jugendinformationszentrum Vorarlberg (Landesbeitrag 2018), der Stadt Dornbirn (Kinderbetreuungseinrichtung Zwergengarten Markt, Investitionskostenförderung), der Gemeinde Lochau (Kinderbetreuungseinrichtung Kinderhaus Dorf, Investitionskostenförderung), verschiedenen Antragsstellern (Kinderbetreuungseinrichtung Hoppat&Hoppatli, Förderung von Betrieben der Lebensmittel-Nahversorgung), dem regionalen Bildungsmanagement Vorarlberg (Unterstützung der Gymnasien, Landesbeitrag 2018) und der Gemeinde Koblach (Wasserversorgungsanlage, BA X) werden Beiträge gewährt.

Das Forschungsprojekt „Das Forum von Brigantium: Archäologische Auswertung der Grabungen 2016/2017“ wird in den Jahren 2018 bis 2021 gefördert.

Der Indexierung des Förderbeitrages für Einrichtungen zur stundenweisen Betreuung von Kleinkindern (0 bis 3 Jahre) wird zugestimmt.

Für die Durchführung eines Lehrgangs zum Nachholen des Pflichtschulabschlusses bei der Volkshochschule Götzis wird ein Beitrag gewährt.

Die erforderlichen Reinigungsleistungen für Straßenentwässerungsanlagen und Tunnelanlagen, die Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb und die Reinigungsleistungen für die Ölabscheideanlagen im Bereich der Straßenmeisterei Arlberg/Montafon werden vergeben.

Die erforderlichen Entsorgungsleistungen für diverse Materialien aus dem Straßenbetrieb im Bereich der Straßenmeistereien Feldkirch-Nord und Bregenz werden vergeben.

Die Umsetzung der Fahrradkampagne „Radfreundlich“ wird vergeben.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Kundmachung

Gründung der Straßengenossenschaft Oberhöfle in Mittelberg

Die Gemeinde Mittelberg hat die Bildung der Straßengenossenschaft "Oberhöfle" mit Sitz in Mittelberg gemäß § 25 Abs. 1 Straßengesetz, LGBl.Nr. 79/2012, in der geltenden Fassung, anerkannt. Die Satzung vom 27. Dezember 2017 wurde gemäß § 25 Abs. 2 des zitierten Gesetzes genehmigt.

Zweck der Genossenschaft ist der Erwerb, Bau und die Erhaltung der Genossenschaftsstraße „Oberhöfle“, beginnend an den beiden Abzweigungen der Gemeindestraße Höfle und endend bei der Gabelung zu den Häusern Höfle 36 und 39 mit einer Länge von insgesamt ca. 186 Meter.

Zum Obmann der Genossenschaft wurde Herr Tobias Moosbrugger, A-6993 Mittelberg, Höfle 35a, gewählt.

Der Bürgermeister
Andi Haid

Verlautbarung

Gemäß § 17 Abs. 5 Ziviltechnikergesetz 1993 wird verlautbart, dass die Herrn DI Dr. techn. Ulf Markowski verliehene Befugnis eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen mit dem Kanzleisitz in Feldkirch durch Verzicht auf die Befugnis mit Wirksamkeit vom 21. Dezember 2017 erloschen ist.

Für den Landeshauptmann
im Auftrag
Dr. Walter Sandholzer

AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG @ AMTSSIGNATUR	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.

Medieninhaber und Herausgeber: Land Vorarlberg. Redaktion und Verwaltung: Amt der Vorarlberger Landesregierung, Landhaus, Römerstraße 15, 6901 Bregenz, amtsblatt@vorarlberg.at, www.vorarlberg.at/amtsblatt